

Lufthansa Aviation Training Crew Academy GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Lufthansa Aviation Training Crew Academy GmbH ("LAT CA") für alle bestellten Lieferungen und Leistungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Die LAT CA kann ihre Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbestätigung soll binnen 2 Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist die LAT CA nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen seitens der LAT CA bedeuten keine Zustimmung.

3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

3.1 Die vertraglichen Lieferungen haben an den von der LAT CA bestimmten Ort zu erfolgen.

3.2 Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der LAT CA. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf

dessen Abnahme an. Der Lieferant hat der LAT CA vorhersehbare Verzögerungen der Lieferung unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der LAT CA zulässig.

3.3 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen der LAT CA die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, der LAT CA für jeden Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die LAT CA ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz der LAT CA angerechnet. Die LAT CA behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Verpackung und Transport

4.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.

4.2 Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung mit Teilenummer, die Liefermengen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten.

Lieferungen, die aus mehreren Teilen bzw. Kolli bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit LAT CA keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4 Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Lieferant die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vom Lieferanten bestätigten Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

4.5 Der Transport der zu liefernden Waren erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Es wird ihm anheimgestellt, für eine Versicherung zu sorgen.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang, Urheberrechte

5.1 Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von der LAT CA angegebenen Empfangsstelle über.

5.2 Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der LAT CA.

5.3 Der Lieferant räumt LAT CA an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte auch später bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

6. Mängelanzeige

6.1 Die LAT CA wird die gelieferten Gegenstände innerhalb von zwei Wochen nach Annahme auf erkennbare Mängel

untersuchen. Mängel der Lieferung hat die LAT CA, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen der LAT CA bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

7. Preise, Zahlung und Aufrechnung

7.1 Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.

7.2 Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten, die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei LAT CA enthalten sein, die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich LAT CA das Recht vor, die Rechnung zurück zu weisen.

7.3 Grundsätzlich gibt es drei Verfahren für die Rechnungsstellung: AirPlus, Rechnung in Papierform oder als PDF-Format via E-Mail, wobei AirPlus zum Beispiel bei Bestellungen über das Katalogbestelltool buy:order zu verwenden ist. Das für den Lieferanten geltende Verfahren

wird von LAT CA vorgegeben. Ausnahmsweise können für einen Lieferanten mehrere Verfahren zur Anwendung kommen.

7.3.1 Für die Rechnungsstellung über AirPlus gilt:

AirPlus stellt die Rechnung im Auftrag des Lieferanten an LAT CA. Zahlungen erfolgen durch AirPlus zu den in dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und AirPlus festgelegten Bedingungen. Ansprüche auf Zahlung können vom Lieferanten ausschließlich gegenüber AirPlus geltend gemacht werden.

7.3.2 Für die Rechnungsstellung in Papierform gilt: Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu übermitteln: Lufthansa Aviation Training Crew Academy GmbH, c/o Lufthansa Aviation Training Germany GmbH, BRE OF/F-A, Flughafendamm 40, 28199 Bremen

7.3.3 Für die Rechnungsstellung via E-Mail gilt: Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung als PDF-Format an folgende E-Mailadresse zu übermitteln:

ca-accounting@lat.dlh.de

7.3.4 Für die Rechnungsstellung in Papierform und via E-Mail gilt:

Zahlungen erfolgen nach 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Diese Fristen beginnen zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei Lufthansa eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Lufthansa aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Fristen beginnen dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen.

7.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch LAT CA.

7.5 Im Falle einer von LAT CA genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

7.6 Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der

Rechnung entsprechend zu kennzeichnen. Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen können nicht über AirPlus abgerechnet werden.

7.7 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber LAT CA aufrechnen.

8. Gewährleistung

8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der LAT CA gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der LAT CA.

8.2 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

8.3 Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht der LAT CA zu.

9. Integrität; Umwelt- und soziale Standards

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der LAT CA oder diesen nahe stehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

9.2 LAT CA als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen beachtet die international anerkannten Umweltstandards sowie die grundlegenden Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation, wie sie in Artikel 2 der ILO-Deklaration vom 18. Juni 1998 enthalten sind („Fundamentale Menschenrechte in der

Arbeit“), und erwartet dies von ihren Lieferanten gleichermaßen.

9.3 Stellt LAT CA fest, dass der Lieferant gegen einen der in den Ziffern 9.1 oder 9.2 aufgeführten Standards verstößt, behält LAT CA sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag – gegebenenfalls auch außerordentlich – zu kündigen.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der LAT CA durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

10.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die LAT CA kann einen sich eventuell daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.

11. Rechte Dritter

11.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

11.2. Im Verletzungsfall nach 11.1 stellt der Lieferant LAT CA auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

11.3. LAT CA wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird LAT CA bei der

Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit LAT CA aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat LAT CA Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

11.4. Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der LAT CA die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist LAT CA zum Rücktritt berechtigt.

12. Pläne, Unterlagen, Zeichnungen

Zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum der LAT CA. Sie sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich zurück zu geben.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1. Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens LAT CA. LAT CA ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben.

13.2. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der

Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und der LAT CA die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

13.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an LAT CA zurückzugeben oder – sofern LAT CA dies wünscht – zu vernichten.

14. Nennung als Referenz Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung der LAT CA mit seiner Geschäftsverbindung zu LAT CA werben.

15. Konzernverrechnung LAT CA ist berechtigt, sämtliche fälligen und nichtfälligen Forderungen des Lieferanten, gerichtet gegen LAT CA oder gegen ein mit LAT CA im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen, mit eigenen Forderungen oder Forderungen der genannten Gesellschaften zu verrechnen. Eine Liste der mit LAT CA im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, zu denen insbesondere die Deutsche Lufthansa AG, die Lufthansa Technik AG, die Lufthansa Cargo AG und die Lufthansa Systems AG gehören, wird auf Wunsch übersandt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der LAT CA findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.